

Bern, 11. Februar 2011

## Medienmitteilung

**Das kf lehnt die Totalrevision der Verordnung der Alp- und Bergprodukte ab. Damit wird weder mehr Transparenz noch die Glaubwürdigkeit noch der einheitliche Vollzug gewährleistet. Im Gegenteil. Die Regelungen gehen über die in der EU bestehenden Vorschriften hinaus, ein Widersinn, angesichts des seit im 1. Juli 2010 geltenden Cassis-de-Dijon-Prinzips.**

Das kf hat bereits im 2006 die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ abgelehnt. Berg- und Alpprodukte können dank ihrer Beliebtheit bei geschickter Vermarktung ihren Absatz auch ohne geschützte Kennzeichnung finden. Effizienter wäre, die geltenden Bestimmungen durchzusetzen statt neue zu schaffen und den bestehenden Vollzug besser zu koordinieren. Die vorgeschlagene Reglementierung generiert mehr Bürokratie, Mehraufwand und zusätzliche Kosten, welche die Produkte verteuern und damit die Wettbewerbsfähigkeit mindern – und dies in einer Zeit der sich öffnenden Märkte.

Die geltenden Bestimmungen im Lebensmittelgesetz Art. 18, Ziffer 3 betreffend Täuschungsverbot wie auch Art. 23 wonach im Rahmen der Selbstkontrolle die schriftliche Nachweispflicht, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, genügen, um Konsumenten vor Täuschung zu schützen. Die VO betrifft Lebensmittel. Für die Aufsicht zuständig ist das Bundesamt für Landwirtschaft, auch Verstösse müssen dort gemeldet werden. Der Vollzug wird der kantonalen Lebensmittelkontrolle übertragen, die Lebensmittelgesetzgebung untersteht dem Bundesamt für Gesundheit. Damit kann ein einheitlicher Vollzug – wie auch in andern Bereichen – nicht gewährleistet werden. Das kf fordert seit langem, die für Konsumgüter verantwortlichen Stellen seien in einem Amt zusammenzufassen, da nur so eine einheitliche und kohärente Konsumpolitik möglich wird.

Die vorgesehene Reglementierung wird mehr Verwirrung als Transparenz generieren. So ist die Unterscheidung „Alp/Alpen“ und „Berg“ – müssen Anforderungen erfüllen – und „Alpenmilchschokolade“, „Alpenkräuter“ und „Joghurt aus Bergmilch“ – müssen Anforderungen nicht erfüllen – schwer kommunizierbar und wenig verständlich. Hinzu kommt, dass in Zukunft auch Produkte aus der EU mit weniger weitgehenden Vorschriften in die Schweiz importiert werden dürfen und – dank Cassis de Dijon-Prinzip - auch Schweizer Hersteller solche Produkte nach EU-Gesetzgebung in der Schweiz produzieren dürfen.

Weitere Auskünfte:

Franziska Troesch-Schnyder, Präsidentin Konsumentenforum kf, Tel. 044 391 36 35 oder Mobile 079 634 25 33.

Dr. Muriel Uebelhart, Geschäftsführerin Konsumentenforum kf, Tel. 031 380 50 33 oder Mobile 079 247 19 79.